



# Gebührenverordnung

## Politische Gemeinde Rafz

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017

in Kraft seit 1. Januar 2018



## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 1	Gegenstand der Verordnung	5
Art. 2	Gebührenpflicht	5
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen	5
Art. 4	Bemessungsgrundlagen	5
Art. 5	Gebührentarif	6
Art. 6	Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	6
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	6
Art. 8	Gebührenverzicht und -stundung	6
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand	7
Art. 10	Kostenvorschuss	7
Art. 11	Mehrwertsteuer	7
Art. 12	Fälligkeit	7
Art. 13	Verzugszins	7
Art. 14	Gebührenverfügung	8
Art. 15	Mahnung und Betreibung	8
Art. 16	Verjährung	8
Art. 17	Verrechnung von Nachforschungsgebühren	8
<b>B.</b>	<b>Die einzelnen Gebühren</b>	<b>8</b>
<b>1.</b>	<b>Verwaltung allgemein</b>	<b>8</b>
Art. 18	Schreib- und ähnliche Gebühren	8
Art. 19	Gesuch um Informationszugang	9
<b>2.</b>	<b>Bauwesen</b>	<b>9</b>
Art. 20	Grundlagen	9
Art. 21	Gebührenbemessung	9
Art. 22	Gebührenrahmen	9
Art. 23	Gebührenreduktion	10
Art. 24	Besondere Anwendungsfälle	10
Art. 25	Sicherstellung Baubewilligungsgebühren	10
Art. 26	Planungen	10
Art. 27	Natur- und Heimatschutz	11
<b>3.</b>	<b>Benützungsgebühren für Einrichtungen</b>	<b>11</b>
Art. 28	Gemeindeeigene Liegenschaften, Anlagen und deren Ausstattungen	11
Art. 29	Liegenschaften, Anlagen und Ausstattungen des Schwimmbads Hüslihof	11
<b>4.</b>	<b>Bürgerrecht</b>	<b>11</b>
Art. 30	Schweizerinnen und Schweizer	11
Art. 31	Ausländerinnen und Ausländer	11

Art. 32	Gemeinsame Bestimmungen .....	11
Art. 33	Kosten für Sprach- und Grundkenntnistests .....	12
<b>5.</b>	<b>Feuerwehrwesen</b> .....	<b>12</b>
Art. 34	Einsätze der Feuerwehr .....	12
<b>6.</b>	<b>Finanzen und Steuern</b> .....	<b>12</b>
Art. 35	Steuerausweise .....	12
<b>7.</b>	<b>Friedhofswesen</b> .....	<b>12</b>
Art. 36	Bestattungs- und Grabkosten .....	12
<b>8.</b>	<b>Lebensmittelkontrolle</b> .....	<b>13</b>
Art. 37	Lebensmittelkontrolle .....	13
<b>9.</b>	<b>Meldewesen, Einwohnerregister</b> .....	<b>13</b>
Art. 38	Einwohnerdienste .....	13
<b>10.</b>	<b>Nutzung öffentlichen Grundes</b> .....	<b>13</b>
Art. 39	Parkiergebühren .....	13
Art. 40	Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung .....	13
<b>11.</b>	<b>Polizeiwesen</b> .....	<b>13</b>
Art. 41	Fundbüro .....	13
Art. 42	Gastgewerbepatente .....	13
Art. 43	Hinausschieben der Schliessungsstunden .....	14
Art. 44	Abgaben auf gebrannte Wasser .....	14
Art. 45	Hunde .....	14
Art. 46	Waffenerwerbsscheine .....	14
Art. 47	Weitere polizeiliche Bewilligungen .....	14
<b>12.</b>	<b>Schulwesen</b> .....	<b>14</b>
Art. 48	Volksschule .....	14
Art. 49	Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren .....	14
Art. 50	Freiwillige Angebote der Schule .....	15
Art. 51	Weitere Gebühren .....	15
<b>13.</b>	<b>Soziales</b> .....	<b>15</b>
<b>14.</b>	<b>Stationäre nichtpflegerische Leistungen</b> .....	<b>15</b>
Art. 53	Stationäre nichtpflegerische Leistungen .....	15
<b>15.</b>	<b>Strassenunterhalt</b> .....	<b>15</b>
Art. 54	Unterhalt auf Privatstrassen .....	15
Art. 55	Belagsreparaturen .....	16
<b>16.</b>	<b>Vermessung, Geoinformation</b> .....	<b>16</b>
Art. 56	Amtliche Vermessung, Geoinformation .....	16
<b>17.</b>	<b>Rechtspflege</b> .....	<b>16</b>
Art. 57	Wiedererwägungsgesuche .....	16
Art. 58	Neubeurteilungen .....	16

Art. 59	Friedensrichter .....	16
<b>18.</b>	<b>Betreibungs- und Gemeindeammannamt.....</b>	<b>17</b>
<b>I.</b>	<b>Betreibungsamt.....</b>	<b>17</b>
Art. 60	Gebühren in betriebsrechtlicher Hinsicht .....	17
<b>II.</b>	<b>Gemeindeammannamt.....</b>	<b>17</b>
Art. 61	Gebühren in gemeindeammannrechtlicher Hinsicht .....	17
<b>C.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>17</b>
Art. 68	Übergangsbestimmung .....	17
Art. 69	Inkrafttreten.....	17

---

## Sprachregelung

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand der Verordnung**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung und den von ihr beauftragten Dritten,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebüh-  
renvorschriften bestehen.

### **Art. 2 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen ver-  
ursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Ein-  
richtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

<sup>2</sup> Kanzleigebühen in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss  
Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder  
beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

<sup>4</sup> Es besteht Solidarhaftung.

### **Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen**

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht  
oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leis-  
tung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete  
Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit  
der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Drit-  
ten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

### **Art. 4 Bemessungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskrite-  
rien und/oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

<sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der  
Leistung.

## **Art. 5 Gebührenentarif**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bzw. das nach Gemeindeordnung oder Zweckverbandsstatuten zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührenentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

<sup>2</sup> Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat bzw. das nach Gemeindeordnung oder Zweckverbandsstatuten zuständige Organ direkt im Gebührenentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bzw. das nach Gemeindeordnung oder Zweckverbandsstatuten zuständige Organ legt im Gebührenentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

<sup>4</sup> Allfällige Änderungen des Gebührenentarifs sind von den nach Gemeindeordnung oder Zweckverbandsstatuten zuständigen Organen bis spätestens Ende September für das Folgejahr dem Gemeinderat mitzuteilen.

<sup>5</sup> Der Gebührenentarif wird publiziert.

## **Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung**

Der Gemeinderat bzw. das nach Gemeindeordnung oder Zweckverbandsstatuten zuständige Organ kann im Gebührenentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen/Betriebe, die ihren Wohnsitz/Sitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,
- c) herabgesetzt werden, wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird,
- d) für Kinder und Jugendliche reduziert oder gänzlich erlassen werden,
- e) bei kulturellen, gemeinnützigen oder wissenschaftlichen Interessen reduziert oder gänzlich erlassen werden.

## **Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

## **Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung**

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet, die Zahlungsfrist verlängert oder angemessene Ratenzahlungen vereinbart werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit kulturelle, gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- b) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- c) wenn andere besondere Gründe wie ein Härtefall für die gebührenpflichtige Person oder Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

## **Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand**

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

## **Art. 10 Kostenvorschuss**

<sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

<sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

## **Art. 11 Mehrwertsteuer**

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen. Die Mehrwertsteuer wird nach den Vorgaben der Mehrwertsteuergesetzgebung<sup>1</sup> erhoben.

## **Art. 12 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung und/oder Sache fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

<sup>2</sup> Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

<sup>3</sup> Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

<sup>4</sup> Wird eine Rechnung/Gebührenverfügung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung/Gebührenverfügung ein.

<sup>5</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

## **Art. 13 Verzugszins**

<sup>1</sup> Ab Datum der Mahnung sind Gebühren und Auslagen zu 5 % pro Jahr zu verzinsen. Das Jahr berechnet sich mit 360 Tagen.

<sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

---

<sup>1</sup> Mehrwertsteuergesetz (SR 641.20) und Mehrwertsteuerverordnung (SR 641.201)

## **Art. 14 Gebührenverfügung**

<sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

<sup>2</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

## **Art. 15 Mahnung und Betreibung**

<sup>1</sup> Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

<sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

<sup>3</sup> Bei geringfügigen Beträgen kann im Einzelfall auf die Beteiligung verzichtet werden.

<sup>4</sup> Für die Löschung einer Beteiligung kann eine Gebühr erhoben werden.

## **Art. 16 Verjährung**

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

<sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## **Art. 17 Verrechnung von Nachforschungsgebühren**

Nachforschungsgebühren von Post- und Bankinstituten, welche der Gemeinde aufgrund von ungenügend oder falsch bezeichneten Zahlungen auferlegt werden, können der/dem Verursachenden verrechnet werden.

# **B. Die einzelnen Gebühren**

## **1. Verwaltung allgemein**

### **Art. 18 Schreib- und ähnliche Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten grundsätzlich die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

<sup>2</sup> Für separate Papierausdrucke können Gebühren erhoben werden.

<sup>3</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.



## **Art. 19 Gesuch um Informationszugang**

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung<sup>2</sup> dazu mit Anhang.

<sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

## **2. Bauwesen**

### **Art. 20 Grundlagen**

<sup>1</sup> Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs-, Bewilligungs-, Kontrollgebühren und übrige Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

### **Art. 21 Gebührenbemessung**

<sup>1</sup> Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a) Neu-, An-, Um-, Aus- und Aufbauten nach der mutmasslichen Bausumme,
- b) Projekt- und Nutzungsänderungen sowie weitere Bauvorhaben nach Aufwand.

<sup>2</sup> Die unter Abs. 1 lit. a genannten Baubewilligungsgebühren werden nachträglich erhöht oder vermindert, wenn sich aufgrund der Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich eine (wertvermehrende) Bausumme ergibt, die 5 % oder mehr von der angegebenen mutmasslichen Bausumme, wie sie für die Gebührenbemessung in der Baubewilligung zugrunde gelegt wurde, abweicht. Für die Erhöhung oder Verminderung der Gebühr ist der Differenzbetrag zwischen der in der Baubewilligung zugrunde gelegten mutmasslichen Bausumme und dem Gebäudeversicherungswert massgebend.

<sup>3</sup> Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

<sup>4</sup> Für die Prüfung und Genehmigung der Projekte für die Kontrolle der Bauausführungen von Privatstrassen, privaten Werkleitungen, Verträge über Landabtretungen und Durchleitungsrechte werden die Gebühren nach Aufwand bemessen.

### **Art. 22 Gebührenrahmen**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

<sup>2</sup> Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

---

<sup>2</sup> Gesetz über die Information und den Datenschutz (LS 170.4) und Verordnung über die Information und den Datenschutz (LS 170.41).

<sup>3</sup> Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m<sup>3</sup> werden Teilvolumen von je 20'000 m<sup>3</sup> und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

<sup>4</sup> Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen sowie sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukränen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

<sup>5</sup> Wo die Gebühr nach Aufwand bemessen wird, bestimmt sich die Aufwandgebühr unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips nach den jeweils gültigen Ansätzen der zuständigen Behörden und Beauftragten.

<sup>6</sup> Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken.

<sup>7</sup> Die Minimalgebühr beträgt 200 Franken.

### **Art. 23 Gebührenreduktion**

<sup>1</sup> In folgenden Fällen kann die Gebühr unter Beachtung des geleisteten Aufwandes reduziert werden:

- a) Verzicht auf einen formellen Entscheid,
- b) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide,
- c) Neuerteilung einer verfallenen baurechtlichen Bewilligung ohne wesentliche Projektänderungen,
- d) Baugesuchen nach vorangegangenem Vorentscheid,
- e) Rückzug des Baugesuches,
- f) Wiedererwägung,
- g) Massnahmen zur energetischen Modernisierung und der Einsatz von erneuerbaren Energien bei bestehenden Gebäuden im Zusammenhang mit einem Umbau.

<sup>2</sup> Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 22 Abs. 7 in jedem Fall 200 Franken.

### **Art. 24 Besondere Anwendungsfälle**

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

### **Art. 25 Sicherstellung Baubewilligungsgebühren**

Die Voraussetzung für die Erteilung der Baufreigabe ist der Zahlungseingang sämtlicher gemäss Baubewilligung erhobenen Gebühren bei der Gemeindekasse Rafz.

### **Art. 26 Planungen**

<sup>1</sup> Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externen Kosten.

<sup>2</sup> Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

## **Art. 27 Natur- und Heimatschutz**

<sup>1</sup> Schutzabklärungen durch die Gemeinde und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

<sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

## **3. Benützungsgebühren für Einrichtungen**

### **Art. 28 Gemeindeeigene Liegenschaften, Anlagen und deren Ausstattungen**

Für die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften, Anlagen und deren Ausstattungen können Gebühren nach Zeitdauer, Art der Nutzung und Art der Anlage erhoben werden.

### **Art. 29 Liegenschaften, Anlagen und Ausstattungen des Schwimmbads Hüslihof**

Für die Benützung der Liegenschaften, Anlagen und deren Ausstattungen des Schwimmbads Hüslihof werden Gebühren nach Zeitdauer, Art der Nutzung und Art der Anlage erhoben werden.

## **4. Bürgerrecht**

### **Art. 30 Schweizerinnen und Schweizer**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer ist gebührenfrei.

<sup>2</sup> Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

### **Art. 31 Ausländerinnen und Ausländer**

<sup>1</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr höchstens 500 Franken.

<sup>2</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr höchstens 2'000 Franken.

### **Art. 32 Gemeinsame Bestimmungen**

<sup>1</sup> Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

<sup>2</sup> Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

<sup>3</sup> Ein ablehnender Entscheid ist gebührenfrei.

<sup>4</sup> Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 50 % der vollen Gebühr.

### **Art. 33 Kosten für Sprach- und Grundkenntnistests**

Für allfällige Sprachtests und/oder Grundkenntnistests werden kostendeckende Gebühren erhoben.

## **5. Feuerwehrwesen**

### **Art. 34 Einsätze der Feuerwehr<sup>3</sup>**

<sup>1</sup> In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunktfeuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich. Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

<sup>2</sup> Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

## **6. Finanzen und Steuern**

### **Art. 35 Steuerausweise**

<sup>1</sup> Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren<sup>4</sup>, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

## **7. Friedhofswesen**

### **Art. 36 Bestattungs- und Grabkosten**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie der Heimtransport im Umkreis von 20 Kilometer sowie innerhalb des Kantons Zürich trägt die Gemeinde.

<sup>2</sup> Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

<sup>3</sup> Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

---

<sup>3</sup> Gesetz über die Feuerwehr und das Feuerwehrwesen (LS 861.1)

<sup>4</sup> Verordnung zum Steuergesetz (LS 631.11)

## **8. Lebensmittelkontrolle**

### **Art. 37 Lebensmittelkontrolle <sup>1)</sup>**

Die Gebühren der Lebensmittelkontrolle werden gemäss Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-gesetzgebung (VVLG)<sup>5</sup> erhoben.

## **9. Meldewesen, Einwohnerregister**

### **Art. 38 Einwohnerdienste**

<sup>1</sup> Die Einwohnerdienste erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

<sup>2</sup> Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht<sup>6</sup> anwendbar ist.

## **10. Nutzung öffentlichen Grundes**

### **Art. 39 Parkiergebühren**

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können Gebühren unter Berücksichtigung von Zeit und Ort der Beanspruchung, erhoben werden, wobei das Ziel einer verkehrspolitischen Steuerung im Vordergrund steht.

### **Art. 40 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung**

<sup>1</sup> Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung<sup>7</sup> erhoben.

<sup>2</sup> Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu kulturellen oder ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

## **11. Polizeiwesen**

### **Art. 41 Fundbüro**

Für die Aufbewahrung und Herausgabe gefundener Gegenstände im Fundbüro wird grundsätzlich keine Gebühr erhoben.

### **Art. 42 Gastgewerbepatente**

Für Patente für Gastwirtschaften, Klein- und Mittelverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

---

<sup>5</sup> Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-gesetzgebung (LS 817.1)

<sup>6</sup> Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (LS 142.1) und Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (LS 142.11)

<sup>7</sup> Planungs- und Baugesetzes (LS 700.1) und Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3)

**Art. 43 Hinausschieben der Schliessungsstunden**

<sup>1</sup> Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 100 Franken erhoben.

<sup>2</sup> Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 2'000 Franken erhoben.

<sup>3</sup> Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 1'500 Franken erhoben werden.

**Art. 44 Abgaben auf gebranntes Wasser**

<sup>1</sup> Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

<sup>2</sup> Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

**Art. 45 Hunde**

<sup>1</sup> Hundehalterinnen und Hundehalter haben für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund gestützt auf das kantonale Hundegesetz<sup>8</sup> eine jährliche Gebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Befreit von der Abgabe sind die Halterinnen und Halter gemäss Hundegesetz.

**Art. 46 Waffenerwerbsscheine**

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung<sup>9</sup> erhoben.

**Art. 47 Weitere polizeiliche Bewilligungen**

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf, Abbrennen von Feuerwerk, Spielbewilligungen usw. können Gebühren nach Aufwand erhoben werden.

**12. Schulwesen****Art. 48 Volksschule**

Die Schule erhebt die in Erlassen für die Volksschule<sup>10</sup> genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich grundsätzlich nach den kantonalen Empfehlungen oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen.

**Art. 49 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren**

Die Schule kann für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen, Klassenlisten etc. Gebühren nach Aufwand erheben.

---

<sup>8</sup> Hundegesetz (LS 554.5)

<sup>9</sup> Waffengesetz (SR 514.54)

<sup>10</sup> Volksschulgesetz (LS 412.100)

## **Art. 50 Freiwillige Angebote der Schule**

Für freiwillige Angebote der Schule werden angemessene Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- Schulsport,
- Lager,
- Schülerkurse,
- Musikkurse,
- Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur,
- Kurse der Erwachsenenbildung.

## **Art. 51 Weitere Gebühren**

<sup>1</sup> Für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr erhebt die Schule den maximalen Beitrag von der oder dem Lernenden bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten nach Massgabe des kantonalen Rechts über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung<sup>11</sup>.

<sup>2</sup> Für Verpflegungsbeiträge bei auswärtigem Schulbesuch und Klassenlager erhebt die Schule von den Eltern oder Erziehungsberechtigten nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts<sup>12</sup> den maximalen Beitrag.

## **13. Soziales**

### **Art. 52 Aufsicht und Bewilligung von Krippen und Horten**

Die für die Aufsicht und Bewilligung von Krippen und Horten anfallenden Gebühren können den Betreibern kostendeckend weiterverrechnet werden.

## **14. Stationäre nichtpflegerische Leistungen**

### **Art. 53 Stationäre nichtpflegerische Leistungen**

<sup>1</sup> Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Alters- und Pflegeheim Peteracker gilt das Pflegegesetz<sup>13</sup>. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.

## **15. Strassenunterhalt**

### **Art. 54 Unterhalt auf Privatstrassen**

Für die Reinigung und den Winterdienst auf Strassen im Privateigentum werden Gebühren zu marktüblichen Ansätzen verrechnet.

---

<sup>11</sup> Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (LS 413.312)

<sup>12</sup> Volksschulgesetz (LS 412.100)

<sup>13</sup> Pflegegesetz (LS 855.1)

## **Art. 55 Belagsreparaturen**

Für die Administration und Ausführungskontrolle von Instandstellungsarbeiten und Belagsreparaturen im Anschluss an Aufgrabungen für Werkleitungen im öffentlichen Strassen- und Weggebiet kann eine Gebühr nach Aufwand bis höchstens 2'000 Franken erhoben werden.

## **16. Vermessung, Geoinformation**

### **Art. 56 Amtliche Vermessung, Geoinformation <sup>1)</sup>**

Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die Geoinformationen und die amtliche Vermessung<sup>14</sup> durch das amtliche Kontrollorgan verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerkes eine Gemeindegebühr von 10 % des gebührenpflichtigen Kostentarifs des amtlichen Kontrollorgans erhoben.

## **17. Rechtspflege**

### **Art. 57 Wiedererwägungsgesuche**

<sup>1</sup> Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

<sup>2</sup> Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

### **Art. 58 Neubeurteilungen**

<sup>1</sup> Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt maximal 1'500 Franken.

### **Art. 59 Friedensrichter**

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren<sup>15</sup>.

---

<sup>14</sup> Geoinformationsgesetz (LS 704.1), Geoinformationsverordnung (LS 704.11), Verordnung über die amtliche Vermessung (LS 704.12), Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (LS 704.13), Leitungskatasterverordnung (LS 704.14) und Gebührenverordnung für Geodaten (LS 704.15).

<sup>15</sup> Gebührenverordnung des Obergerichtes (LS 211.11)



## **18.    Betreibungs- und Gemeindeammannamt**

### **I.       Betreibungsamt**

#### **Art. 60   Gebühren in betriebsrechtlicher Hinsicht**

Die Gebühren in betriebsrechtlicher Hinsicht werden gemäss Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs<sup>16</sup> erhoben.

### **II.      Gemeindeammannamt**

#### **Art. 61   Gebühren in gemeindeammannrechtlicher Hinsicht <sup>1)</sup>**

Die Gebühren in gemeindeammannrechtlicher Hinsicht werden gemäss kantonaler Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter<sup>17</sup> erhoben.

## **C.      Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 68   Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

#### **Art. 69   Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Behörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Rafz, 4. Dezember 2017

**Politische Gemeinde Rafz**

Der Präsident:    Der Schreiber:

Jürg Sigrist

Marc Bernasconi

---

<sup>16</sup> Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.35)

<sup>17</sup> Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter (LS 281.11)

### Legende

Mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 2017 wurde die vorstehende Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz erlassen und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

<sup>1)</sup> Mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 2. Dezember 2019 wurde die vorstehende Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz angepasst und die Änderungen per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

### Amtliche Publikationen

Gemeindeversammlungsbeschluss am Freitag, 8. Dezember 2017

Gemeindeversammlungsbeschluss am Freitag, 6. Dezember 2019